

21.06.02

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 13. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 14/9423 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
– Drucksachen 14/9197, 14/9235 –**

in beigefügter Fassung angenommen.

Fristablauf: 12.07.02
Erster Durchgang: Drs. 331/02

Sechstes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ die Angabe „§ 86a Lichtbilder“ eingefügt.
- 1a) In § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lichtbildern“ die Wörter „mit Kenntnis des Gefangenen“ eingefügt.

2. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a Lichtbilder

(1) Unbeschadet des § 86 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, übermittelt werden
 - a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
 - b) nach Maßgabe des § 87 Abs. 2.

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug o-

der nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.“

3. § 87 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach §§ 86a, 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.“

4. In § 180 Abs. 4 Satz 1 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Soldaten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 7 nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Durchführung der Besteuerung“.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682), werden

1. nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ die Wörter „einen schweren sexuellen Mißbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches oder einen sexuellen Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b des Strafgesetzbuches,“ und
2. nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ die Wörter „eine Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184 Abs. 4 des Strafgesetzbuches,“

eingefügt.

Artikel 3

Zitiergebot bei Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.